

Bitte beachten Sie, dass es sich bei den Ausführungen um keine Rechtsauskunft oder Rechtsberatung handelt, sondern lediglich um eine unverbindliche Rechtsmeinung. Es besteht auch keinerlei Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen.

## **Strafbestimmungen und Ordnungsbussen im Zusammenhang mit der Covid-19-Verordnung besondere Lage, Stand 01.02.2021**

---

### 1. Änderungen

#### a) Erweiterung der Strafbestimmungen

Per 1. Februar 2021 traten die neuen Strafbestimmungen in der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020 (Covid-19-Verordnung besondere Lage, SR 818.101.26) wie folgt in Kraft:<sup>1</sup>

### **- 6. Abschnitt: Strafbestimmungen**

#### **- Art. 13<sup>72</sup>**

Mit Busse wird bestraft, wer:

- a. als Betreiber oder Organisator vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtungen nach Artikel 4 Absätze 1 und 2 sowie nach den Artikeln 5a, 5d Absatz 1, 5e, 5f und 6d–6f nicht einhält;
- b. als Betreiber oder Organisator vorsätzlich oder fahrlässig die nach Artikel 5 erhobenen Kontaktdaten entgegen Artikel 5 Absatz 3 zu anderen Zwecken bearbeitet oder länger als 14 Tage nach der Teilnahme an der Veranstaltung oder dem Besuch der Einrichtung oder des Betriebs aufbewahrt;
- c. vorsätzlich ein Skigebiet ohne die nach Artikel 5c Absatz 2 erforderliche Bewilligung oder abweichend vom bewilligten Schutzkonzept betreibt;
- d. vorsätzlich eine nach Artikel 6 Absätze 1 und 2 verbotene Veranstaltung durchführt oder an einer solchen Veranstaltung teilnimmt;
- e. vorsätzlich Messen oder Märkte durchführt, deren Durchführung nach Artikel 6 Absatz 3 verboten ist;
- f. entgegen Artikel 3a oder 3b Absatz 1 in Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs, in öffentlich zugänglichen Innenräumen und Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben, einschliesslich Märkten, in Wartebereichen von Bahn, Bus, Tram und Seilbahnen oder in Bahnhöfen, Flughäfen oder anderen Zugangsbereichen des öffentlichen Verkehrs vorsätzlich oder fahrlässig keine Gesichtsmaske trägt, sofern nicht eine Ausnahme nach Artikel 3a Absatz 1 oder Artikel 3b Absatz 2 gegeben ist;
- g. vorsätzlich gegen das Verbot von Menschenansammlungen im öffentlichen Raum nach Artikel 3c Absatz 1 oder nach einer strengeren Bestimmung des kantonalen Rechts verstösst;
- h. als Gast eines Restaurations- oder Barbetriebs für Hotelgäste vorsätzlich gegen die Sitzpflicht nach Artikel 5a Absatz 2 Buchstabe d Ziffer 2 verstösst;
- i. an einer politischen oder zivilgesellschaftlichen Kundgebung oder einer Unterschriftensammlung vorsätzlich oder fahrlässig keine Gesichtsmaske trägt, sofern nicht eine Ausnahme nach Artikel 6c Absatz 2 zweiter Satz gegeben ist.

---

<sup>72</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Jan. 2021 (Erweiterung der Strafbestimmungen und Einführung des Ordnungsbussenverfahrens), in Kraft vom 1. Febr. 2021 bis zum 31. Dez. 2021, Bst. h bis zum 28. Febr. 2021 (AS 2021 52).

---

<sup>1</sup> [AS 2021 52.](#)

Bitte beachten Sie, dass es sich bei den Ausführungen um keine Rechtsauskunft oder Rechtsberatung handelt, sondern lediglich um eine unverbindliche Rechtsmeinung. Es besteht auch keinerlei Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen.

## b) Einführung des Ordnungsbussenverfahrens

Gemäss der Änderung des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz, SR 818.102) vom 18. Dezember 2020<sup>2</sup> erfolgte auch eine Änderung des Ordnungsbussengesetzes vom 18. März 2016 (OBG, SR 413.1). Damit können Übertretungen des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 28. September 2012 (Epidemiengesetz, EpG, SR 818.101) im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden.<sup>3</sup>

## II

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

### **1. Ordnungsbussengesetz vom 18. März 2016<sup>12</sup>**

*Art. 1 Abs. 1 Bst. a Ziff. 12a und Bst. b zweiter Teilsatz*

<sup>1</sup> Mit Ordnungsbusse wird in einem vereinfachten Verfahren (Ordnungsbussenverfahren) bestraft, wer eine Übertretung begeht, die:

- a. in einem der folgenden Gesetze aufgeführt ist:  
12a. Epidemiengesetz vom 28. September 2012<sup>13</sup>,
- b. ...; davon ausgenommen ist Artikel 3c Absatz 2 der Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 19. Juni 2020<sup>14</sup>.

Die Gesetzesanpassung bewirkt und bezweckt nur, dass die in Art. 83 Epidemiengesetz aufgelisteten Übertretungen (zusätzlich zum ordentlichen Verfahren) nun neu auch im vereinfachten Ordnungsbussenverfahren gemäss Ordnungsbussengesetz erledigt werden können.

Dabei gilt es festzuhalten, dass das Covid-19-Gesetz als gesetzliche Grundlage benutzt wird, um das Ordnungsbussengesetz (OBG) gesetzgeberisch im beschleunigten Verfahren anzupassen, d.h. mit derselben Dringlichkeit wie das Covid-19 Gesetz unter Umgehung der gewöhnlichen gesetzgeberischen Verfahrensschritte. Die Frage, welches Tun oder Unterlassen sanktioniert werden soll, bleibt durch die neue Regelung vollkommen unberührt. Mit Blick auf Art. 1 StGB (und das damit verbundene Bestimmtheitsgebot) bedeutet dies, somit keine Verbesserung der formalgesetzlichen Rechtsgrundlage. Massgebend für die Definition des sanktionierten Tuns oder Unterlassens bleibt in diesem Zusammenhang Art. 40. Mangels ausdrücklicher Bestimmung in einem Gesetz im formellen Sinn fehlt es somit z.B. für die Bestrafung von Maskenverweigerern nach wie vor an einer ausreichend bestimmten gesetzlichen Grundlage.

---

<sup>2</sup> [AS 2020 5821](#).

<sup>3</sup> [BBl 2020 8819](#), S. 8827.

Bitte beachten Sie, dass es sich bei den Ausführungen um keine Rechtsauskunft oder Rechtsberatung handelt, sondern lediglich um eine unverbindliche Rechtsmeinung. Es besteht auch keinerlei Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen.

Per 1. Februar 2021 wurde die Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019 (OBV, SR 314.11) mittels Anpassung der Covid-19-Verordnung besondere Lage abgeändert und damit entsprechende Ordnungsbussen-Tatbestände eingeführt:<sup>4</sup>

## Änderung eines anderen Erlasses

Anhang 2 der Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019<sup>4</sup> wird wie folgt geändert:

Ziff. XV

Aufgehoben

Ziff. XVI

### XVI. Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 19. Juni 2020<sup>5</sup>

- |   |     |
|---|-----|
| 16001. Durchführung einer unzulässigen privaten Veranstaltung (Art. 13 Bst. d i.V.m. Art. 6 Abs. 1 und 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage)  | 200 |
| 16002. Teilnahme an einer unzulässigen Veranstaltung (Art. 13 Bst. d i.V.m. Art. 6 Abs. 1 und 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage)   | 100 |
| 16003. Unbefugtes Nichttragen einer Gesichtsmaske in Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs, in öffentlich zugänglichen Innenräumen und Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben, einschliesslich Märkten, in Wartebereichen von Bahn, Bus, Tram und Seilbahnen oder in Bahnhöfen, Flughäfen oder anderen Zugangsbereichen des öffentlichen Verkehrs (Art. 13 Bst. f i.V.m. Art. 3a Abs. 1 und 3b Abs. 1 und 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage) | 100 |
| 16004. Sich-Aufhalten in einer Menschenansammlung im öffentlichen Raum, die mehr als 5 Personen oder mehr als die kantonal festgelegte Höchstzahl an Personen umfasst (Art. 13 Bst. g i.V.m. Art. 3c Abs. 1 sowie Art. 8 Abs. 1 Covid-Verordnung besondere Lage)  | 50  |
| 16005. Verstoss als Gast gegen die Sitzpflicht in Restaurations- und Barbetrieben für Hotelgäste (Art. 13 Bst. h i.V.m. Art. 5a Abs. 2 Bst. d Ziff. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage)   | 100 |
| 16006. Unbefugtes Nichttragen einer Gesichtsmaske an einer politischen oder zivilgesellschaftlichen Kundgebung oder einer Unterschriftensammlung (Art. 13 Bst. i i.V.m. Art. 6c Abs. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage)  | 100 |

<sup>4</sup> SR 314.11

<sup>5</sup> SR 818.101.26

Bitte beachten Sie, dass es sich bei den Ausführungen um keine Rechtsauskunft oder Rechtsberatung handelt, sondern lediglich um eine unverbindliche Rechtsmeinung. Es besteht auch keinerlei Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen.

## 2. Würdigung

In den Erläuterungen zur Covid-19-Verordnung besondere Lage (inkl. Erläuterungen zur Änderung vom 27. Januar 2021 betr. Strafbestimmungen/Ordnungsbussen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) vom 27. Januar 2021 wird zu den Änderungen folgendes ausgeführt:

«Widerhandlungen gegen Massnahmen gegenüber der Bevölkerung (im Sinne von Art. 40 Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101) sind bereits nach Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe j EpG als Übertretungsstraftatbestände strafbewehrt. Nach ihrem Wortlaut verweist diese Bestimmung aber einzig auf Massnahmen der Kantone, während sich die Kompetenz des Bundes zur Anordnung solcher Massnahmen aus Artikel 6 Absatz 3 EpG (besondere Lage) ergibt. Aufgrund der entsprechenden Darlegungen in der Botschaft (BBI 2011 365) ist davon auszugehen, dass damit auch seitens des Bundes im Rahmen der besonderen Lage angeordnete Massnahmen (vgl. hierzu die Covid-19-Verordnung besondere Lage) strafbewehrt sind. Dagegen kann jedoch angeführt werden, dass eine explizite Regelung der Straftatbestände auf Verordnungsebene aus Gründen der Rechtsklarheit wünschenswert ist. Eine Klarstellung in der Verordnung erscheint somit sinnvoll, selbst wenn sich durch Auslegung ergibt, dass auch Widerhandlungen der vom Bund angeordneten Massnahmen nach Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe j in Verbindung mit den Artikeln 40 und 6 EpG strafbar sind. Die ausdrückliche Regelung trägt damit auch dem Grundsatz Rechnung, wonach Straftatbestände gemäss Artikel 1 Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0) klar auszuformulieren sind.»<sup>5</sup>

### a) Erweiterung der Strafbestimmungen

Ob eine solche strafrechtliche Sanktion vor Gericht Bestand hätte, ist zweifelhaft. Art. 83 Abs. 1 Bst. j Epidemiengesetz verweist auf Massnahmen gegenüber der Bevölkerung gemäss Art. 40 Epidemiengesetz und damit einzig auf Massnahmen gegenüber der Bevölkerung durch die Kantone. Die Massnahmen gegenüber der Bevölkerung durch den Bund sind in Art. 6 Abs. 2 Bst. b Epidemiengesetz geregelt und sind damit nicht vom Katalog der Übertretungstatbestände in Art. 83 Epidemiengesetz umfasst. Ferner sind die Strafbestimmungen in Art. 82 f. Epidemiengesetz abschliessend geregelt, weshalb eine Bestrafung wegen Zuwiderhandlungen gegen andere Artikel des Epidemiengesetzes (wie in casu Art. 6 Epidemiengesetz) nicht rechtens ist.<sup>6</sup>

Zudem wird gegen das Bestimmtheitsgebot gemäss Art. 1 Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR 311.0) verstossen. Mit der Maskenpflicht wird z.B. eine Massnahme angeordnet, die in Art. 40 Abs. 2 Epidemiengesetz überhaupt nicht genannt wird und mit den dort erwähnten Beispielen nicht vergleichbar ist. Es fehlt daher schon an einer hinreichend konkretisierten Ermächtigung durch den Gesetzgeber. Hinzu kommt, dass eine pauschale Maskenpflicht für alle, insbesondere gesunde Menschen gegen das Recht auf persönliche Freiheit, das Recht auf körperliche Unversehrtheit und letztlich sogar gegen die Menschenwürde verstösst, weil den Menschen ihr individuelles Gesicht genommen wird. In Art. 40 Epidemiengesetz betreffend Massnahmen gegen die Bevölkerung sind nur ganz bestimmte örtlich und zeitlich limitierte Eingriffe gegen die Bevölkerung erwähnt. Die Maskenpflicht gilt gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage zeitlich unlimitiert und ist örtlich für sämtliche Bereiche des öffentlichen Lebens zu beachten; in Innenstädten und auf Bahnhöfen selbst im Freien (sinngemäss: «überall wo viele Menschen sind»). Die Covid-19-Verordnung besondere Lage verletzt somit die gemäss der Bundesfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) geltenden Grund- und Menschenrechte.

<sup>5</sup> [Erläuterungen vom 27.01.2021](#), S. 30.

<sup>6</sup> [BBI 2011 365](#), S. 422.



Bitte beachten Sie, dass es sich bei den Ausführungen um keine Rechtsauskunft oder Rechtsberatung handelt, sondern lediglich um eine unverbindliche Rechtsmeinung. Es besteht auch keinerlei Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen.

In Bezug auf die erwähnte Botschaft zur Revision des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG) vom 3. Dezember 2010 (BBl 2011 365)<sup>7</sup> ist auf die nachfolgende Tabelle<sup>8</sup> zu verweisen:

Lage	Normale Lage	Besondere Lage	Ausserordentliche Lage
Vollzug	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kantonaler Vollzug</li> <li>- Oberaufsicht durch Bund</li> <li>- Bundesvollzug in Spezialbereichen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorgaben Bund</li> <li>- Handlungsspielraum vom Gesetz vorgegeben</li> <li>- Kantonaler Vollzug</li> <li>- Bundesvollzug in Spezialbereichen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorgaben des Bundesrates</li> <li>- Vollzugauftrag an Kantone</li> </ul>
Kriterien für Beginn / Ende	-	abschliessend gemäss Art. 6 E-EpG	nicht spezifiziert
Entscheid	-	Bundesrat	Bundesrat

In der Tabelle wird deutlich aufgeführt, dass der Handlungsspielraum vom Gesetz vorgegeben ist. Weiter wird in der Botschaft festgehalten: «Dabei beschränkt sich der Handlungsspielraum des Bundesrates [während einer besonderen Lage] auf die in den Artikeln 31–38 sowie 40 E-EpG festgelegten Massnahmen.»<sup>9</sup> Dies bedeutet, dass der Bundesrat in der vorherrschenden besonderen Lage keine Kompetenz hat, Straftatbestimmungen zu erlassen. Im Zusammenhang mit der Zweckmässigkeit im Vollzug wird in der Botschaft weiter ausgeführt: «Zum anderen ist die Einführung einer mittleren Stufe («Besondere Lage») aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit und Voraussehbarkeit staatlichen Handelns wünschenswert.»<sup>10</sup> All diese Ausführungen zeigen, dass dem Bundesrat während einer besonderen Lage gerade keine weitreichenden Kompetenzen zustehen, sondern diese durch das Epidemiengesetz vorgegeben werden. Der Erlass von Strafbestimmungen in der Covid-19-Verordnung besondere Lage ist somit rechtswidrig. Die mangelnde Kompetenz des Bundesrates zum Erlass von Strafbestimmungen bestätigte bereits Prof. Marcel Niggli im Blick-Artikel vom 6.4.2020 noch unter Notrecht, d.h. während der ausserordentlichen Lage gemäss Epidemiengesetz.<sup>11</sup>

#### b) Einführung des Ordnungsbussenverfahrens

Hinsichtlich der Einführung des Ordnungsbussenverfahrens gilt es zu bemängeln, dass dieses mittels einer Änderung der Covid-19-Verordnung besondere Lage erfolgte. Auch hier gilt es erneut auf den begrenzten Handlungsspielraum des Bundesgesetzgebers auf das Epidemiengesetz zu verweisen. Während der besonderen Lage hat der Bundesrat somit keine Kompetenz mittels Änderung der Covid-19-Verordnung die Ordnungsbussenverordnung anzupassen.

Entsprechend sind solche Ordnungsbussen konsequent abzulehnen ("Ich verlange das ordentliche Verfahren.") bzw. keinesfalls zu bezahlen. Gegen den später allfällig ausgestellten Strafbefehl muss dann in jedem Fall Einsprache eingelegt werden.

Zudem ist zu beachten, dass nicht alle Maskenpflichten mit Ordnungsbussen bestraft werden können. Konkret gibt es keinen Ordnungsbussen-Tatbestand für Art. 3c Abs. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage (Massnahmen im öffentlichen Raum).<sup>12</sup>

Zur Auferlegung von Ordnungsbussen sind in der Regel nur Angehörige von Kantonspolizei-Korps befugt (das kantonale Recht muss festlegen, wer Covid-19-Ordnungsbussen ausstellen darf). Mitarbeitende von Securitrans oder der Transportpolizei sind nicht berechtigt Ordnungsbussen auszustellen, weil das Bundesgesetz über die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr vom 18. Juni 2010 (BGST, SR 745.2) dies nicht vorsieht (und auch sonst keine bundesrechtliche Grundlage existiert).

<sup>7</sup> [BBl 2011 365](#).

<sup>8</sup> [BBl 2011 365](#), S. 364.

<sup>9</sup> [BBl 2011 365](#), S. 365.

<sup>10</sup> [BBl 2011 365](#), S. 443.

<sup>11</sup> «Corona-Bussen sind verfassungswidrig», Artikel vom 6.4.2020, in: <https://www.blick.ch/news/strafrechtsprofessor-marcel-niggli-tadelt-bundesrat-corona-bussen-sind-verfassungswidrig-id15831608.html>.

<sup>12</sup> Art. 1 Abs. 1 Bst. b OBG.